

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/1742, 20/1889 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine macht deutlich, dass Deutschland unabhängiger von russischen Gasimporten werden muss. Lag der Anteil russischer Gaslieferungen in Deutschland im vergangenen Jahr noch bei 55 Prozent, so ist er derzeit nach bisher nicht näher belegten Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf 35 Prozent gesunken. Damit Deutschland so schnell wie möglich unabhängig von Gasimporten werden kann, ist der Bezug von LNG (Liquefied Natural Gas) derzeit notwendig. LNG ist damit ein wichtiger Baustein zur Sicherung der Energieversorgung Deutschlands.

Dringend erforderlich ist hierfür der Aufbau einer funktionierenden LNG-Infrastruktur, damit das verflüssigte Gas direkt nach Deutschland geliefert werden kann. Im Hinblick darauf nehmen die Häfen in Norddeutschland als Energiedrehkreuze eine Schlüsselfunktion ein. Derzeit werden Importstrukturen für LNG in Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade sowie Hamburg, Rostock und Lubmin durch das LNGG unterstützt. Um eine schnelle Umsetzung zu ermöglichen, plant die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf u. a. vergaberechtliche Erleichterungen und will den Genehmigungsbehörden ermöglichen, vorübergehend von bestimmten Verfahrensanforderungen, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, abzusehen. Die jeweiligen materiellen Zulassungsvoraussetzungen werden durch das Gesetz hingegen nicht verändert, so dass eine umfassende materiell-rechtliche Prüfung durch die Behörden weiterhin stattfindet. Zudem ist ein verkürzter Rechtsschutz vorgesehen.

Wegen der derzeit bestehenden Ausnahmesituation, die eine schnelle und verlässliche Sicherung der Energieversorgung durch LNG erfordert, braucht es jedoch alle gesetzgeberischen Möglichkeiten, um die stationären landgebundenen Flüssigerdgas-Anlagen, die stationären schwimmenden Anlagen (FSRU), die Leitungen, die der Anbindung der vorgenannten Anlagen an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbin-

dungsleitungen), sowie die Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für Errichtung und Betrieb der vorgenannten Anlagen erforderlich sind, so schnell wie möglich zu realisieren. Hierfür ist die Legalplanung das geeignete Mittel, sodass durch Maßnahmegesetz Verfahren beschleunigt werden.

Unabdingbar für eine schnelle Realisierung der Energieversorgung durch LNG ist auch eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den stationären landgebundenen Flüssigerdgas-Terminals nach der Anlage zu § 2 dieses Gesetzes. In Brunsbüttel erfolgte eine solche finanzielle Beteiligung des Bundes über die Förderbank (KfW) mit 50 Prozent an der Betreibergesellschaft. Eine analoge Unterstützung des Bundes von Infrastruktur und etwaiger Technik ist auch an anderen Realisierungsstandorten erforderlich.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. durch ein Maßnahmegesetz Baurecht für die in der Anlage zu § 2 dieses Gesetzes genannten Vorhaben Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade sowie Hamburg, Rostock und Lubmin zu schaffen. Dies betrifft
 - die stationären landgebundenen Flüssigerdgas-Anlagen,
 - die stationären schwimmenden Anlagen (FSRU),
 - die Leitungen, die der Anbindung der vorgenannten Anlagen an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), sowie
 - die Gewässerausbauten und Gewässerbenutzungen, die für Errichtung und Betrieb der vorgenannten Anlagen erforderlich sind;
 2. die finanzielle Unterstützung des Bundes so zu gestalten, dass alle Standorte gleiche Wettbewerbschancen und faire Ausgangsbedingungen erhalten; staatliche Förderungen jeglicher Art (z. B. KfW-Darlehen, Schienenanbindung) gleichermaßen allen Standorten zur Verfügung zu stellen sowie die notwendige staatliche Infrastruktur wie Hafenausbau, seewärtige Zufahrten sowie Gleisanschlüsse mit Finanzmitteln zu unterstützen;
 3. auch über 2043 hinaus weiterhin den Import von allen klimaneutralen Gasen (insbesondere auch fortschrittliches Bio-LNG und klimaneutrale Wasserstoffderivate) zuzulassen sowie bereits jetzt sicherzustellen, dass die Anlagen H₂-ready sind;
 4. angemessen zwischen stationären und vorübergehenden Terminals zu differenzieren, insbesondere bis zur Fertigstellung stationärer Terminals mit einem integrierten Konzept FSRUs ausschließlich für die Kurzfristversorgung einzusetzen; festzuschreiben, dass mit Vorhandensein von ausreichenden landbasierten LNG-Importkapazitäten FSRUs außer Betrieb gesetzt werden;
 5. die Rahmenbedingungen für den Import von LNG nach Deutschland so zu gestalten, dass sie im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig sind (20-Jahresverträge) und ohne regulatorischen Aufwand den Abschluss langfristiger Lieferverträge ermöglichen; sollte die Laufzeit verkürzt werden, sind Regelungen zu treffen, dass Terminalbetreiber so gestellt werden, als ob sie die volle kommerziell vermarktbare Laufzeit hätten verkaufen können;
 6. dem Deutschen Bundestag monatlich über die aktuelle Lage der Gasversorgung und des Bedarfs (u. a. zum Gasverbrauch, Füllstand der Gasspeicher vor dem Hintergrund des Ausbaus und Nutzung von LNG-Kapazitäten) zu berichten und eine Evaluation dieses Gesetzes zum 31. Mai 2023 vorzulegen;
 7. sicherzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei LNG-Terminals nicht zu Verzögerungen beim Bau und beim Anschluss ans Netz führt.

Berlin, den 19. Mai 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

